Vereinssatzung Innwerk

Fassung vom 6. September 2026

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Innwerk“. Er hat seinen Sitz in Passau. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.).

2. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (vgl. §§ 51 ff. AO) in der jeweils gültigen Fassung.

2. Zweck des Vereins ist zum einen die Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5), zum anderen die Förderung der Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7). Ein weiterer Zweck ist der Schutz der Umwelt (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8).

3. Der Verein verwirklicht seine Zwecke im Besonderen durch den Aufbau und Betrieb offener Werkstätten. In sicherer Arbeitsumgebung für nicht-kommerzielle Zwecke, vermittelt er traditionelle und moderne Fertigungstechniken, lehrt nachhaltige Lebensstile durch Anleitung zur Reparatur, Wieder- und Weiterverwendung auch in Kursen und Schulungen. Dabei fördert er die Entfaltung von mehr Selbstbewusstsein, Eigenständigkeit, Kreativität, sozial orientiertem Handeln und der Betätigung außerhalb traditioneller Rollenbilder.

4. Der Verein ist demokratisch, parteipolitisch neutral, überkonfessionell und unabhängig. Er ist zur Zusammenarbeit mit allen Organisationen befugt, wenn dies dem Vereinszweck dient und sein Bestehen sowie seine Neutralität nicht gefährdet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

§ 4 Werte

1. Der Verein versteht sich als eine offene, tolerante und solidarische Gemeinschaft.

2. Im Kontext des Vereins dulden wir keine Formen von:

   a) Rassismus,
   b) Fremdenfeindlichkeit,
   c) Sexismus,
   d) Homophobie,
   e) Ableismus,
   f) Transphobie und,
   g) anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters oder der gesetzlichen Vertreterin erforderlich.

2. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Nur natürliche Personen können ordentliches Mitglied werden.

3. Nur ordentliche Mitglieder sind auf der Mitgliederversammlung stimmberechtigt.

4. Die Aufnahme in den Verein ist in Textform beim Verein zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Für die Regelung der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung eine Beitragsordnung.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod von natürlichen Personen oder durch Auflösung und Erlöschung von juristischen Personen; durch Austritt oder Ausschluss. Die Beitragspflicht für den laufenden Monat bleibt hiervon unberührt.

2. Der Austritt muss in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Austritt ist im laufenden Monat bis Ende des folgenden Monats möglich.

3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied schuldhaft die Interessen und Zwecke des Vereins verletzt. Ein wichtiger Grund besteht auch dann, wenn ein Mitglied seiner Beitragsverpflichtung nicht nachkommt. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied eine Anhörung gewährt werden. Der Beschluss ist zu begründen und dem Betroffenen in Textform mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstands ist die Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Bis zum Beschluss der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

§ 8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
   a) die Mitgliederversammlung
   b) der Vorstand
   c) Beauftragte, die von der Mitgliederversammlung oder vom Vorstand bestellt werden.

2. Eine Sitzung eines Organs kann über elektronische Kommunikationsmittel stattfinden.

3. Über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind Protokolle anzufertigen, die allen Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen sind. Die Protokolle sind durch die Versammlungsleitung und Schriftführung zu unterzeichnen.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderungen der Satzung und der Gebührenordnung,

2. die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

3. die Entgegennahme der Jahresrechnung und des Jahresberichts, welche ihr schriftlich vorzulegen sind, und die Entlastung des Vorstands,

4. die Bestellung von mindestens einem Rechnungsprüfer:in, der weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehört und auch nicht im Verein angestellt sein darf, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten,

5. die Auflösung des Vereins.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Sie kann dabei auch elektronisch versendet werden und gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzten vom Mitglied schriftlich bekannt gegebenen Kontaktdaten gerichtet ist.

3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

4. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von dem internen Sprecher oder der internen Sprecherin des Vorstands, bei Verhinderung von der externen Sprecherin oder dem externen Sprecher und bei Verhinderung von einer durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleitung geleitet.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Änderungen der Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Fordert mindestens ein Mitglied dies, ist die Abstimmung geheim durchzuführen.

3. Kann bei einer Abstimmung, die keine Satzungsänderung betrifft, kein Vorschlag die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist ein zweiter Abstimmungsgang durchzuführen. Stehen im ersten Abstimmungsgang mehr als zwei Vorschläge zur Abstimmung, ist im zweiten Abstimmungsgang eine Stichwahl zwischen den beiden Vorschlägen mit den meisten Stimmen durchzuführen. Im zweiten Abstimmungsgang entscheidet die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

4. Ist es einem Mitglied nicht möglich, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen, kann es sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied übertragen. Eine schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. Ein Mitglied, das sein Stimmrecht übertragen hat, gilt im Sinne dieser Satzung als anwesend.

§ 12 Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins und seine

Vertretung nach außen verantwortlich.

2. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern:
   a) interne:r Sprecher:in,
   b) externe:r Sprecher:in,
   c) Schatzmeister:in,
   d) zusätzlich kann die Mitgliederversammlung bis zu vier weitere vertretungsberechtigte Vorstandsposten bestimmen.

3. Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet, wenn seine Mitgliedschaft im Verein beendet wird oder es als Vorstand abberufen wird oder zurücktritt oder seine Amtszeit endet. Ein Rücktritt ist gegenüber dem Gesamtvorstand in Textform zu erklären.

4. Mindestens 25% der Vorstandsposten müssen von FINTA*-Personen (Frauen, Inter, Nicht-Binär, Trans, Agender) besetzt sein.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt und bleibt bis zur Amtsübernahme des neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann der verbleibende Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung benennen. Diese muss innerhalb von einem Monat einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wählt dann für die Zeit bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied.

7. Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, welche den Verein mit mehr als 100€ (hundert Euro) belasten, ist nur der Gesamtvorstand berechtigt.

8. Die Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese muss mindestens vierzehn Tage vor Inkrafttreten allen Mitgliedern zu gesendet werden. Bei Einspruch von mindestens 25% der Mitglieder kann die Geschäftsordnung erst nach Zustimmung der Mitgliederversammlung Inkrafttreten.

§ 13 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von dem internen Sprecher oder der internen Sprecherin des Vorstands, bei Verhinderung von der externen Sprecherin oder dem externen Sprecher, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 14 Beauftragte

1. Vorstand und Mitgliederversammlung können zur Durchführung einzelner Aufgaben Beauftragte bestellen.

2. Die Befugnisse der Beauftragten und die rechtlichen Beziehungen zwischen Beauftragten und Verein werden durch schriftlichen Beschluss des Organs geregelt, welches die Beauftragten bestellen.

§ 15 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Vereins an den Verbund Offener Werkstätten e.V., Berlin. Sie hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

3. Über Satzungsänderungen und die Änderung des Vereinszwecks entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind dem Vorstand bis spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.

4. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.